

Carl Friedrich Gottlob Freiesleben (1801 bis 1836)

Bergbau und Staat in der sächsischen Bergwerksverfassung der 30er-Jahre des 19. Jahrhunderts

Außer einigen banalen Lebensdaten in den Verzeichnissen des Bergamtes Freiberg, den Jahrbüchern für den sächsischen Berg- und Hüttenmann oder in zwei Festschriften zu Jubiläen der Königlich Sächsischen Bergakademie hätte an Carl Friedrich Gottlob Freiesleben nichts erinnert, wäre nicht sein Freund, Friedrich Bülow (1805-1859)¹, gewesen, der 1837 aus dem Nachlass Freieslebens dessen Schrift „Darstellung der Grundlagen der sächsischen Bergwerksverfassung“² herausgegeben hat. Auch unser spärliches Wissen über Freieslebens persönliche und berufliche Lebensumstände verdanken wir vorwiegend Bülow, der in seiner Vorrede zur ersten Auflage der Schrift darüber berichtet. Freieslebens „Darstellung der Grundlagen ...“ gehört zu den herausra-

genden Werken in der Bergrechtsliteratur des 19. Jahrhunderts in Sachsen und Deutschland.

Freiesleben wurde am 12. August 1801 in Eisleben als Sohn des Bergkommissionsrates und Direktors des mansfeldischen und thüringischen Bergbaus in Eisleben, Johann Carl Freiesleben (1774-1846), geboren. Der Vater nahm 1808 die Stelle eines Assessors beim Oberberg- und Hüttenamt in Freiberg an und die Familie siedelte nach Freiberg um. Später avancierte Freiesleben senior zum Bergrat an dieser Behörde und war ab 1838 (bis zu seinem Ruhestand 1842) als Berghauptmann Leiter des Sächsischen Oberbergamtes. Er war ein anerkannter Wissenschaftler der Bergbaukunde und der Geologie und Mineralogie.³

Carl Friedrich Gottlob Freiesleben besuchte nach Absolvierung des Gymnasiums einige Vorlesungen an der Königlich Sächsischen Bergakademie Freiberg bei dem Mineralogen und Mitbegründer der Geologie Abraham Gottlob Werner (1749-1817) und bei dem Mathematiker Daniel Friedrich Hecht (1777-1833).⁴ Wohl veranlasst durch seinen Vater, der sich nach Werners Tod um die Ordnung des Nachlasses bemühte⁵, bearbeitete er historische und juristische Teile des Katalogs der Bibliothek Werners. An der Bergakademie war er 1817 inskribiert. Von 1818 bis 1821 studierte er an der Universität Leipzig Rechtswissenschaft und nahm danach einige nachgeordnete Stellen im Staats- und Justizdienst an und arbeitete, so berichtet Bülow, als Advokat. Jedenfalls erwarb er dadurch nach Bülaus Ansicht gründliche theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen, die ihn befähigten, 1829 die Stellung eines Berggegenschreibers und Bergamtsassessors am Bergamt Freiberg anzunehmen. Der Gegenschreiber war ein Bergbeamter, der vor allem die Kuxbesitzverhältnisse gewerkschaftlicher Gruben zu dokumentieren hatte.⁶ In dieser Zeit muss Freiesleben sein einziges Werk geschrieben haben. Er konnte die Veröffentlichung nicht mehr erleben; wahrscheinlich war es aus seiner Sicht auch noch gar nicht vollendet, aber das Thema „Staat und Bergbau“ ist abgerundet behandelt. Er starb – fünf- unddreißigjährig – am 2. Juni 1836 in Freiberg. Kurz zuvor, am 4. Januar 1836, wurde er in die Stellung eines Königlich Sächsischen Berg- und Gegenschreibers an das Bergamt Schneeberg berufen. Dieses Amt konnte er nicht mehr antreten.

Seine literarische Hinterlassenschaft, die von Bülow herausgegebene Schrift, beeindruckte sofort die Fachkundigen. Julius Weiske (1801-1877), Professor in Leipzig und Herausgeber des

Carl Friedrich Gottlob Freiesleben (1801-1836)

Mining and State in the Saxon Mining Constitution of the 30s in the 19th century

Freiesleben was an official in the Saxon Mining Administration but it was less for his function than rather for his paper "Depiction of the principles of the Saxon Mining Constitution" published in 1837 posthumously by his friend, public economist Friedrich Bülow, that he went down in the Saxon and German Mining history. The findings outlined in his paper commonly and explicitly served as the basis for intended legislative solutions for the Saxon legislature – as one can gather from the published motives for the subsequent Mining Act for the Kingdom of Saxony. His work, however, is devoted to the fundamental question of the relationship between State and private mining at the time. Freiesleben objects to a fundamental alteration of the traditional Mining Constitution and backs the State as patron of private mining. Although he ignored the first indicators of economic and social change at the time, he made a conspicuous contribution to the development of Saxon and German mining legislation and mining science in the 19th century with his depiction of dominant legal and economic relationship in mining.

„Rechtslexikons für Juristen aller deutschen Staaten enthaltend die gesamte Rechtswissenschaft“, rezensierte sie 1839 mehr als wohlwollend in den „Hallischen Jahrbüchern für deutsche Wissenschaft und Kunst“.7 Von ihm stammt im Übrigen auch die Anregung, der Bülow für die zweite Auflage (1839) nahezu wörtlich folgt, die Schrift mit dem Titel „Der Staat und der Bergbau mit vorzüglicher Rücksicht auf Sachsen“ zu versehen.

Freieslebens Gedanken wurden in der Bergrechtsliteratur der folgenden Jahre und Jahrzehnte nicht vergessen. Der sächsische Bergrechtler und Bergbeamte Paul Martin Kressner (1817-1899) verweist in seinem „Systematischer Abriss der Bergrechte in Deutschland mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen“ (1858) auf ihn. Der schärfste Kritiker des Regalbergbaugesetzes von 1851, der Königlich Sächsische Oberbergrat Georg Ernst Otto, stützt sich noch 1856 in seiner Veröffentlichung „Studien auf dem Gebiete des Bergrechtes“ ausdrücklich auf die Überlegungen von Freiesleben zur Unbestimmtheit des Begriffs der Bergregalität.8 Als im Königreich Sachsen die erste Liberalisierungsphase des sächsischen Bergrechts vorbereitet wurde, werden in den 1849 veröffentlichten „Motiven“ für den Entwurf des späteren Regalbergbaugesetzes vom 12. Mai 18519 häufig Freieslebens Erkenntnisse in der Schrift ausdrücklich zur Grundlage für beabsichtigte gesetzgeberische Lösungen genommen. Nur ein anderer sächsischer Bergrechtler wird ebenso häufig in diesen Motiven zitiert – Alexander Wilhelm Köhler (1756-1832). Das ist nicht zufällig so. Beide sind Kenner des geltenden Bergrechts, dessen Basisgesetz für den Silberbergbau in Sachsen – „Silber (ist) das hauptsächliche Produkt des sächsischen Bergbaus“10 – noch die 250 Jahre alte, von Kurfürst Christian I. erlassene Chursächsische Berg-Ordnung vom 12. Juni 1589 bildet.11 Köhler systematisiert die Berggesetzgebung in seiner „Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue im Königreich Sachsen, zur Grundlage bei Vorlesungen“12 und stellt ihren Inhalt dar. Freieslebens Ansatz ist ein anderer. Ausdrücklich will er nicht nur einen „Nachtrag“ zu Köhlers Werk schreiben. Ihn berühren die „Kämpfe“ seiner Zeit. Sie resultieren seit 1830 aus den Wünschen und Forderungen der Bergbaugewerke und Grundbesitzer nach Anerkennung ihrer Rechte und Reform der damaligen Bergwerksverfassung – so der Gewerke Carl Ludwig Uhlich in seiner kleinen Schrift aus dem Jahre 1849 „Beurteilung des Entwurfs eines Berggesetzes für das Königreich Sachsen ...“.13 Freiesleben will die „Beschuldigungen und Angriffe, welche die Staatsbehörden wegen der gesamten Bergwerksverfassung“14 ausgesetzt sind, nicht „mit Stillschweigen“ übergehen. Dabei sieht er auf die diesbezüglichen Auseinandersetzungen in der zweiten Kammer des Landtages im Jahre 1833. Und er möchte in der Sache unparteiisch urteilen.

Allgemein ist es die Zeit um 1830 in Sachsen, in der das Bürgertum – vornehmlich das Wirtschaftsbürgertum – nach Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft und zur Erweiterung der politischen Rechte verlangt. Die revolutionären Ereignisse in Sachsen im September 1830, die mit einer Petitesse begannen15, lösten eine Staatsreform aus und führten in Sachsen – das entsprach bekanntlich dem politischen Leitbild des Liberalismus – zur Annahme der sächsischen Verfassung vom 1. September 1831 und somit zur konstitutionellen Monarchie. In der Verfassung bündelte sich alles – bemerkt Karl-Heinz Blaschke 1991 in einem Aufsatz „Die sächsische Verfassung von 1831 als Epochengrenze“ – „was sich an Wünschen, Hoffnungen, Forderungen und Notwendigkeiten in Richtung auf die Neuordnung der öffentlichen Verhältnisse aufgestaut hatte, und es ermöglichte von nun an die Durch-

führung aller jener Maßnahmen, die für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt unerlässlich waren.“16

Dazu zählte vor allem auch eine von staatlicher Bevormundung und Intervention freie Wirtschaftsordnung. Zu den Wirtschaftszweigen, die unter dem Staatseinfluss besonders zu leiden hatten, gehörte der sächsische private Bergbau. Der Bergbau auf Metalle (Regalbergbau) wurde – auch soweit er nicht Staatsbergbau war – vollständig von den landesherrlichen Beamten geleitet und beaufsichtigt. Wenige Jahre nach Freiesleben wird der berühmte preußische Montanwissenschaftler und Bergrechtler Karl Johann Bernhard Karsten (1782-1853) den in Deutschland diesbezüglich herrschenden Zustand so beschreiben: Der Staat betreibt „eigentlich den Bergbau mit fremdem Geld ..., ohne sich der Gefahr eines möglichen Zuschusses oder Verlustes auszusetzen“.17 Anders der Bergbau auf Stein- und Braunkohle in Sachsen. Auf ihn erstreckte sich die sächsische Bergwerksverfassung nicht. Für Freiesleben bildet der Stein- und Braunkohlenbergbau keinen Gegenstand seiner Betrachtungen.

Zu dem Verhältnis von Privatbergbau (auf Metalle) und Staat wollte sich Freiesleben äußern und hat es getan, weil – wie er schreibt – „die jüngste Reform des gesamten Staatsorganismus im Vaterlande auch die Institute des Bergbaues ... berührt; mehr noch wird dies bei weiterer Ausbildung der neuen Verfassung in der nächsten Zeit geschehen ...“.18

Eine Vision, die sich mit dem sächsischen Regalbergbaugesetz im Jahre 1851 verwirklichte. Aber im Sinne Freieslebens? – Er blieb in seinen Gedanken letztlich konservativ, er wollte mehr bewahren als verändern; und er urteilte schon gar nicht unparteiisch. Seine Schrift beginnt Freiesleben wenig originell, wenn er sich zunächst der Untersuchung des Begriffs des Bergregals zuwendet. Ursprung, Geschichte und Inhalt des Bergregals sind ein unerschöpfliches Thema in der Bergrechtsliteratur bis in die 70er-Jahre des 19. Jahrhunderts hinein. Das wird verständlich, wenn „man ... das Bergregal als die Grundlage der Bergwerks-Verfassung“ bezeichnet und „dadurch schlechthin die meisten Erscheinungen und Konsequenzen erklärt, welche sich bei und aus der Bergwerksverfassung zeigen und ergeben“, schreibt Freiesleben.19 Noch 1855 sieht der bedeutende österreichische Bergrechtler Otto Freiherr von Hingenau (1818-1872) im „Bergregal“ das oberste Prinzip eines Berggesetzes.20 Im Begriffskern bezeichnet das Bergregal im deutschen Bergrecht dieser Zeit die Dispositionsbefugnis des Staates (Staatsoberhaupt, Landesherr) über wesentliche, dem Grundeigentümer entzogene Mineralien. Für Karl Johann Bernhard Karsten, Königlich Preussischer Oberbergrat und ordentliches Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, bestand das Bergregal „in dem vollen und freien Eigentum (des Staates – M. M.) der unter der Oberfläche vorkommenden und dem Hoheitsrechte vorbehaltenen Mineralien“.21

Diese Ansicht von Karsten stieß in der Literatur auf wenig Gegenliebe. Freiesleben verweist darauf, dass „schlagende und unzweifelhaft positive Bestimmungen für die Bergregalität in den einzelnen deutschen Ländern im Sinne des fiskalischen Eigentums nicht existieren; das Bergwerksgut (die nicht im Eigentum der Grundeigentümer stehenden Bodenschätze, aber auch dem Bergbau dienende Tagesgebäude, Bergwerksmaterialien, Pochwerke, Schmieden usw.) und Gewerbe ... meistens in den Händen der Privaten von jeher gewesen und noch ist ...“.22 Er deckt die theoretischen Widersprüche der Überlegungen von Karsten auf. So verweist er u. a. darauf, dass der Staat dort nicht als Eigentümer des Bergbaus angesehen werden kann, „wo er

die durch den Betrieb des Bergbaus ausgebrachten Erze, um sie in sein Eigentum zu bringen, erst kaufen muss ...".²³ (Zu denken ist dabei an den Einkauf aller Silber-, Kupfer- und bleihaltigen Erze durch die 1710 zur Zentralisation des Schmelzwesens gegründete, im Staatseigentum stehende Generalschmelzadministration bei Freiberg.)

Nebenbei: Noch im Jahre 1863 – der sächsische Berggesetzgeber veröffentlichte gerade den Entwurf und die Motive für das spätere Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen – wird in den Motiven erwähnt, dass die Verwendung des Begriffs „Bergregal“ im Gesetzentwurf angefochten wird und warum. Die Gegner der weiteren Verwendung des Begriffs haben Sorge, dass mit dessen Aufnahme im Berggesetz willkürliche Eingriffe des Staates in die „betreffende Gewerbetätigkeit der Privaten“ zugelassen werden.²⁴

Unter Verweis auf die Bergordnungen des 16. Jahrhunderts sieht Freiesleben nicht, dass sich aus der Regalität des Bergbaus ein Staatseigentum am Bergbau und an bestimmten Mineralien herleiten lässt. Aus diesen Rechtstexten ergibt sich für ihn, dass „kein Privatus von (der) Erwerbung bergmännischen Eigentums und der Konzession zum Bergbau- und Hüttenbetriebe ausgeschlossen“ werden konnte, „sondern Jedermann zur Besitzergreifung (Mutung) und Erwerbung von der Staatsbehörde zugelassen werden muss“.²⁵

Das schließt für ihn nicht aus, dass „ein Teil des Bergwerksgutes und Gewerbes auch rein fiskalisches Eigentum ist“.²⁶

Dann aber ist der Fiskus wie ein „Privatus“ (privater Eigentümer) zu behandeln und in staats- und privatrechtlicher Hinsicht diesem gleichgestellt.²⁷ Ausdrücklich erkennen später die Motive von 1849 zum Entwurf eines Regalbergbaugesetzes diesen Standpunkt zur rechtlichen Beurteilung des Staatsbergbaus von Freiesleben an.²⁸

Aber Freiesleben will den Begriff des Bergregals wegen seiner „Unbestimmtheit durch eine genaue Bezeichnung der staatsrecht-

lichen Elemente und Bestandteile, welche man unter der Bergregalität zusammenfassen oder als Folge derselben zu betrachten pflegt“, ersetzen.²⁹ Er begreift den Staat bereits als „übergreifende Ordnungseinheit für seine Bürger“,³⁰ wenn er feststellt, dass sich über „alles und jedes Gut, welches im Staate als volles, ungeteiltes Eigentum ... besessen, über jedes Gewerbe, welches im Staate betrieben wird“, die „wesentlichen Hoheits- und Regierungsrechte des Staates“, wie das allgemeine Verwaltungs-, das

Jurisdiktions-, das polizeiliche Oberaufsichts-, das Gesetzgebungs- und Vollziehungsrecht“ erstreckt.³¹ An anderer Stelle der Schrift fügt er noch das Recht des Staates zur Besteuerung und Abgabenerhebung hinzu. Diese allgemeinen Hoheitsrechte erfahren nach seiner Überzeugung gegenüber dem Bergbau oder dem Bergwerksgut und dem Bergbaugewerbe eine gewisse Eigentümlichkeit und Besonderheit, bleiben aber ihrem Wesen nach Hoheitsrechte, über deren Inhalt der Begriff der Bergregalität nicht hinausgeht.

Wie aber äußern sich „diese Staatsfunktionen gerade hinsichtlich des Privatbergbaus“?³² Das stellt Freiesleben vor allem dar; er sieht, dass hier die empfindlichsten Berührungspunkte zwischen dem Staat und dem privaten Bergbau gegeben sind. Mit Blick auf die Bergrechtsgeschichte geht er dabei wohl zurecht von der Tatsache aus, dass jene „Zustände, welche die Gesetzgebung (gemeint sind vor allem die Bergordnungen des 16. Jahrhunderts, die die Berggebräuche sanktionierten – M. M.) agnos-

tizierte ...“, „zunächst und ursprünglich gewiss privatrechtliche Verhältnisse“ betrafen.³³ Die „öffentlichen Einrichtungen“ sollten eine den privatrechtlichen Grundsätzen aber „zuwiderlaufende“ „Disposition des Staates über das Bergwerksgut“ ausschließen.³⁴ Das klingt nach Fortschritt, nach Befriedigung der Ansprüche „der Zeit auf Reformen“ in der sächsischen Berggesetzgebung. Zugleich aber warnt er „vor Veränderung der Grundinstitute des Bergbaus und des staatsrechtlichen Verhältnisses, in welchem



Das sächsische Oberbergamt in der Freiburger Kirchgasse (links); im Hintergrund ist der Dom zu sehen

das Bergwerksgut zum Staate steht“, denn diese Institute hätten in den vergangenen 600 Jahren die Blüte des sächsischen Bergbaus ermöglicht.³⁵

Dem Staat maß er eine herausragende Funktion gegenüber dem Bergbau und dessen „eigentümliche(r) Natur“ zu. Für ihn war der Staat das stabilste und absolut nötigste Institut „unter allen menschlichen Instituten“, dem der Rechtsschutz des sich in privaten Händen befindlichen (Bergbau-)Gewerbes anvertraut ist.³⁶ Zunächst weist er dem Staat die Funktion der Erhaltung der „rechtlichen Möglichkeiten des Bergwerksbetriebes“ zu.³⁷ Gemeint sind damit – im heutigen Sprachgebrauch – die Verwaltungsakte zur Erwerbung des Bergwerkseigentums und dessen Schutz. Dafür erhielt er unter den Bergbauunternehmern seiner Zeit sicher uneingeschränkte Zustimmung. Wenn er dann noch darauf verweist, dass das Bergwerksgut wie dessen privater Inhaber den Rechtsschutz der Verfassung von 1831 (§§ 26, 27, 31, 37, 38, 47 und 55) genießen muss, so setzt er dem Staat zugleich Grenzen seiner Machtausübung.

Aber wenn er dann im Detail die Stellung des Staates gegenüber dem Bergbau beschreibt, bleibt er dem Alten verhaftet. So hat er keine Bedenken, dem Staat „Aufsicht und Polizei über das Gewerbe in der ausgedehntesten Art und Weise“, ja selbst die fast ausschließliche „technische Leitung“ des Gewerbes zu überlassen.³⁸ An späterer Stelle seiner Überlegungen wird sichtbar, dass er auch die wirtschaftliche Leitung der Gruben befürwortet.

Um wenigstens eine gewisse Vorstellung von der Anzahl der gangbaren Gruben zu bekommen, die der Leitung und Aufsicht der Bergbehörde „unterworfen“ waren und „unterworfen“ bleiben sollten, sei auf die statistischen Angaben im „Kalender für den Sächsischen Berg- und Hüttenmann auf das Jahr 1838“ verwiesen. Im Todesjahr von Freiesleben (1835) gab es im Königreich Sachsen 26 gangbare königliche Zechen, 230 gewerkschaftliche Zechen und 250 Eigenlöhner-Zechen, insgesamt also 506 Gruben.³⁹ Warum sollte dem Staat eine solche starke Einflussmöglichkeit auf die bergbauliche Unternehmertätigkeit auch weiterhin erhalten bleiben? Da sieht er zunächst einmal eine „gewerbepolizeiliche Funktion des Staates“ zur „gesicherten Vereinigung von Mitteln zum Betrieb“ des Bergbaus.⁴⁰ Ein einzelner Privater, auf seine Mittel beschränkt, hätte nur in seltenen Fällen – fügt er an den obigen Gedanken an – die Kapitalkraft, um einen andauernden Bergwerksbetrieb zu unterhalten. Und die Sammlung des Kapitals in Gewerkschaften (er betrachtet sie als eine Art der Aktiengesellschaft) als „öffentlich oktroyierte Institute“ – „was Aktiengesellschaften gemeinrechtlich und an sich nicht zu sein brauchen“⁴¹ – ist für ihn die bevorzugte private Beteiligungsform an Bergwerksunternehmen. Die Rechtsfigur der Zubeße bei Kapitalbedarf des Unternehmens bedarf dann allerdings auch wieder der Autorität der Staatsbehörde, um sie gegenüber den Gewerker durchzusetzen. Die Behörde bestätigt mit dem „amtliche(n) Akt des Zubeußenschlages“⁴² die Regelgerechtigkeit der Festsetzung. So kommt eine fürsorgliche Aufsichtsmaßnahme der Behörde zur andern. Mit dem Zubeußenschlag ist verbunden, dass der Behörde die Kuxteilhaber bekannt sind. Dies wiederum bedingt die „öffentliche Einrichtung“ eines Gegenbuches, „in welchem nach Art eines Gerichtshandelsbuches alle Akquisitionen von Kuxteilen notiert sein müssen“.⁴³ Und warum das Ganze? „Allen Kuxinhabern muss die Garantie gegeben werden, dass keinem von ihnen mehr oder weniger an Zubeußen abgefordert wird ...“⁴⁴

Der Staat sollte aber nach Freiesleben nicht nur die zweckmäßige Bündelung von Kapital und den Rechtsschutz der privaten

Beteiligten an Bergwerksunternehmen sichern, sondern seine Tätigkeit sollte sich auch auf die „Erweckung und Vermittlung gegenseitiger Unterstützung der Bergwerksgesellschaften untereinander“ richten.⁴⁵ Gemeint sind hier die Revierkassen. Die bekannteste, größte und einflussreichste Kasse war die Freiburger Gnadengroschenkasse. Die Aufgabe der Kassen war die Bereitstellung von Geldmitteln (Vorschüsse), die die Fortführung aussichtsreicher Bergwerksunternehmen in einem Revier ermöglichen sollten. Die Kassen wurden durch regelmäßige Beiträge der Gewerkschaften eines Reviers gebildet; es bestand für die Gewerkschaften eine Art Zwangsmitgliedschaft und sie waren „Privatinstitute“, die nicht in fiskalischem Eigentum standen. Nichtsdestoweniger unterlag die Tätigkeit der Revierkassen der Aufsicht und Leitung durch die Staatsbehörde. Bereits bei der Erteilung der Konzession zum Bergbaugewerbe wird als Zulassungsbedingung die künftige Entrichtung eines Beitrages an die Kasse aufgenommen. Zudem disponiert die Behörde über die Verwendung der Gelder, und den fiskalischen (!) Bergwerkskassen obliegt die Verwaltung der Kassen. Freiesleben rechtfertigt dies ausdrücklich mit dem Hinweis darauf, dass nur in der Hand des Staates⁴⁶ die Sachkenntnis vorhanden ist, zu entscheiden, welche Bergwerksunternehmungen nach „bergmännischer Wahrscheinlichkeit ... wirklich aussichtsvoll sind“ und Vorschüsse erhalten sollen.⁴⁷

Nach diesem Loblied auf die Behörde fügt er allerdings wieder ein Bekenntnis zur „Gewerbsfreiheit“ und „freien Konkurrenz“ im Bergbau an. Freiesleben sieht in den Revierkassen keinen „Ersatz für die Betriebsmittel, auf deren Herbeischaffung die gewerkschaftliche Verfassung berechnet ist. Freiwillige, infolge der Privatspekulation dargebotene Zubeußen geben ... eine nie versiegende Quelle ...“.⁴⁸ Der „tote Fonds“ – die Kassen – sei eine Hilfsquelle; „niemals“ wird sich das Bergbaugewerbe von der „Privatspekulation unabhängig machen und erhalten können“.⁴⁹ Aber die Aufsicht und Leitung des Staates hat der Spekulation die „gehörige Richtung zu geben“.

Unter Vorbehalt rechnet Freiesleben den Betrieb der fiskalischen Revierstollen zu den Unterstützungen des Staates für den Privatbergbau. Es ist die einflussreichste Unterstützung. Diese Stollen (Stölln) werden allgemein und auch von ihm als „Schlüssel des Gebirges“ betrachtet. Durch sie werden Erz führende Lagerstätten aufgesucht – die Stollenörter dienen insoweit einem systematischen Gebirgsaufschluss –, vor allem aber dienen sie den privaten Gruben als Wasserablenkungs- und Wetterzuführungskanäle. Freiesleben merkt an, dass das fiskalische Eigentum an diesen Stollen keine Zwangsläufigkeit ist. In Sachsen befindet sich der Staat mit seinen in früherer Zeit in Staatseigentum übernommenen Stollen eigentlich in einer Privateigentümerposition. So verhält er sich auch. Der Fiskus verlangt für die „Dienste“ dieser Stollen (Freihaltung der privaten Gruben von Wassern; Herstellung einer frischen Luftzirkulation in den Gruben) natürlich Entgelt (Stöllngebühren usw.) – bezahlt wird aus den privatrechtlichen Revierkassen.⁵⁰ Obwohl dieser Stollenbetrieb in fiskalischen Händen ist, ist es – so Freiesleben – eine „Wohltat“ für den Privatbergbau, dass gerade der Staat den Betrieb der „hauptsächlichen Stölln“ übernimmt, und zwar weil die Gruben mit der Stetigkeit und Ausdauer dieses Betriebes rechnen können. Was für den fiskalischen Stollenbetrieb gilt, gilt ähnlich für die „fiskalischen Teich-Gräben-Röschen-Anlagen, die das System der künstlichen Bergwasserversorgung ausmachen“.⁵¹ Die beträchtlichen Unterstützungen des Privatbergbaus durch den Staat – Freiesleben beschreibt weitere, die hier keine Erwäh-

nung finden – veranlassen Freiesleben nun ganz und gar nicht, dieses System der Fürsorge der Staatsbehörde hinzunehmen und nicht auch kritisch zu betrachten. Für ihn ist das Motiv der Unterstützung der „eigene finanzielle Vorteil des Staatsfiskus“.⁵² Denn die Unterstützungen des Bergbaus sind immer nur eine „sehr mäßige Entschädigung der Bergwerkseigner für die ihnen seit Errichtung der Generalschmelzadministration und Einführung des Erzverkaufs entzogene Gelegenheit, ihre Erze selbst zu schmelzen und dabei alle die Vorteile zu ziehen, welche die Monopolisierung des Silberhüttenschmelzwesens gegenwärtig vom Staate bezogen werden.“⁵³ Dem „freien Bergbau“ bleibt das Aufsuchen, die Gewinnung und Aufbereitung, die „mühevoll Arbeit und die Unsicherheit der Erfolge“, den „lukrative(n) Teil der Arbeit und die Sicherheit der Erfolge“ beansprucht der Staatsfiskus. Alle Unterstützungen, die der Staat an den Privatbergbau aus den Staatskassen gewährt, nimmt er aus den durch sein Monopol gewonnenen Überschüssen, „die er ohne den freien Privatbergbau gar nicht würde machen können“.⁵⁴

Freiesleben geht noch einmal auf die „gewerbepolizeiliche Aufsicht“ des Staates über den „technischen Betrieb“ des Bergbaus ein und stellt die Übereinstimmungen heraus, die mit der technischen Aufsicht über das Handwerk und die Fabriken bestehen. „Was erst jetzt für andere Gewerbe geschieht, geschah längst für den Bergbau; es geschah, weil er lange Zeit das einzige, das sicherste, in staatswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht das einträglichste Gewerbe in Sachsen war“.⁵⁵ Dennoch ist „gegenwärtig und zu allen Zeiten eine speziellere gewerbepolizeiliche Aufsicht des Staates“ für den Bergbau unerlässlich.⁵⁶ Er begründet die Leitung und nicht nur die gewerbepolizeiliche Aufsicht des Staates über den vorherrschenden gewerkschaftlichen Bergbau (auf den Eigenlöhnerbergbau trifft das nicht zu; die Eigenlöhner arbeiten in der Grube mit) damit, dass die Gewerke an der Bergwerkstechnik keinen Anteil nehmen; sie ferner weder durch eigene Intelligenz noch durch Arbeit zu dem Erfolg des Unternehmens etwas beitragen. Zugleich stellt er fest: „Für die wenigsten Gewerke ist der Anteil, den sie am Bergbau nehmen, eine wesentliche Erwerbsquelle, sondern wird von ihnen – was insofern auch wirklich der Fall ist – als ein nebenbei betriebenes Glücksspiel betrachtet“.⁵⁷ Freiesleben sieht die Schwäche seiner Überlegung selbst und räumt ein, dass auch in anderen Gewerben (z. B. Fabriken und größeren Gewerbebetrieben) die Eigentümer die „technische Benutzung ihres Eigentums – die Leitung des Geschäftes – ... gewerbskundigen Administratoren zu überlassen pflegen ...“.⁵⁸ Worauf beruht denn nun aber die besondere „gewerbepolizeiliche Fürsorge des Staates für die Bergwerksindustrie“? Die Erklärung von Freiesleben ist wenig überzeugend: Die eingreifende Fürsorge des Staates ist erforderlich, weil, „wenn dieser sie nicht übernimmt, es überhaupt an der geeigneten Person gebricht, welche die Kontrolle über die kunstgemäße ... Betreibung des Gewerbes in dem Maße, wie es die Natur desselben erfordert ...“, übernimmt.⁵⁹ Er fügt weitere Gründe für die Fürsorge des Staates im Bergbau an. So sieht er in den Gemeinsamkeiten des privaten Bergbaus in einem Revier (Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel; sachgerechte Verwendung und Zuteilung der in einem Revier allen gemeinschaftlich zustehenden Hilfsmittel – Revierstollen, Zuflüsse aus den Wasserversorgungsanstalten usw.) eine Aufgabe des Staates zur „Gesamtleitung des Bergbau-Organismus“ von einem „Zentralpunkt“ aus.⁶⁰ Das gelänge nur mit der Autorität einer Behörde. Verhinderung von Raubbau ist ein weiterer Grund für die Fürsorge des Staates. Das Bergwerksgut ist ein öffentliches „Gut, auf dessen

zweckmäßige Gewinnung alle im Staate Anspruch haben.“⁶¹ Diesen Gedanken strapaziert er weiter und spricht davon, dass die Behörde in der Bergwerksadministration „staatswirtschaftlichen Prinzipien“ zu folgen hat und nicht nur den „gewöhnlichen ökonomischen Grundsätzen eines guten Haushaltes“.⁶² Für ihn ist eine Leitung und Aufsicht über den „kunstmäßigen Betrieb und über den Haushalt“ der Gruben nicht zu trennen. Wird Bergbau betrieben, erfordert das für ihn „Staatseinrichtungen“. Der Staat hat Einfluss auf den Grubenhaushalt zu nehmen, in dem er an der gehörigen Einkassierung der Zubeße mitwirkt und deren Verrechnung kontrolliert sowie überhaupt über die gesamten Einnahmen und Ausgaben einer Grube Rechenschaft verlangt und die Belege prüft, weil ohne Kenntnis der wirtschaftlichen Situation der Grube z. B. keine Entscheidung über die Bewilligung eines Vorschusses einer Bergwerkskasse getroffen werden kann. Daneben – und das ist alles miteinander verbunden – hat die Bergbehörde die Löhne der Grubenoffizianten, Aufseher und Arbeiter zu bestimmen; sie hat die Anschaffung und Verwendung aller Grubenmaterialien zu kontrollieren und sie gibt Preisvorstellungen für den Einkauf von wichtigen Grubenmaterialien vor. Der schon zitierte Preuß. Oberberggrat Karsten nannte das kritisch eine „wirkliche Verwaltung des Vermögens der Gewerke“ durch den Staat.⁶³

Freiesleben befürwortet damit eigentlich eine nahezu vollständige Disposition des Staates über den Bergbau. Das spürt er wohl auch selbst, denn er unternimmt den Versuch, herauszufinden, wo die „Grenze des administrativen Eingreifens der Staatsbehörde“ gegenüber den Bergwerkseignern oder den Gewerke, die ihr Vermögen einsetzen, liegt. Die Frage ist zeitgemäß und richtig, aber seine Antwort ist falsch. Er beharrt auf den von ihm beschriebenen Funktionen des Staates gegenüber dem Bergbau⁶⁴ und verweist zur Begründung auf den verschwommenen, von ihm auch nicht näher erläuterten Begriff der „Bergbaukunst“ als einer – gewissermaßen – objektiven Sachgesetzlichkeit, die die Leitung und Aufsicht des Staates über den Bergbau begründet. „Alle Beschränkungen des Gewerbes und Eigentumes ... haben ihren Grund nicht in einer arbiträren (willkürlichen – M. M.) Disposition des Staates über Bergwerkseigentum und Gewerbe, sondern in den Gesetzen, welche die Bergbaukunst vorschreibt, Gesetze, welche die Staatsbehörde selbst ebenso gut wie die Bergwerkseigner binden und beschränken“.⁶⁵

Freiesleben erlebte nicht mehr, wie seine Gesamtanalyse der Bergwerksverfassung der ersten Hälfte der 30er-Jahre des 19. Jahrhunderts und deren Ergebnisse von der liberalen Berggesetzgebung und Bergrechtswissenschaft im Königreich Sachsen der nachfolgenden Jahre aufgenommen wurde. In manchen Details findet seine Schrift Anerkennung. Sein großer Irrtum war, dass die „Staatsaufsicht“ über den „Grubenhaushalt“ und somit die Einschränkung der Bergwerkseigner in ihrem wirtschaftlichen Handeln grundsätzlich erhalten bleiben muss. Hier hat er die Zeichen seiner Zeit nicht gesehen. Aber er stellt den ewigen Widerspruch zwischen Staat und Privatbergbau, dessen Charakter allerdings im 19. Jahrhundert ein anderer als im 20. und 21. Jahrhundert ist, in beeindruckender Deutlichkeit für die in seinem Werk betrachteten Jahre dar und leistet damit einen unübersehbaren Beitrag zur Entwicklung der deutschen und sächsischen Bergrechtswissenschaft. Er gehört insofern – entgegen seiner Absicht – zu den Vorboten der Liberalisierung der sächsischen Berggesetzgebung durch das Regalbergbaugesetz von 1851 und das Allgemeine Berggesetz von 1868.

Anmerkungen

Der Verfasser bedankt sich bei Herrn Dr. Rainer Sennewald, Freiberg, für die Durchsicht des Manuskripts und kritische Anmerkungen.

- 1 Nationalökonom, Professor an der Universität Leipzig.
- 2 Freiesleben 1837. Die 2. Auflage schien 1839. Sie wird nachfolgend wird herangezogen: Freiesleben 1839.
- 3 Schiffner 1935, hier: Bd. 1, S. 128-129.
- 4 Freiesleben 1939: Bülow, Friedrich: Der Staat und der Bergbau ..., Vorrede des Herausgebers, S. VII.
- 5 Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum der Königl. Sächs. Bergakademie zu Freiberg am 30. Juli 1866, Dresden, o. J., S. 4.
- 6 Vgl. Kressner 1858, S. 52.
- 7 Weiske 1839, Zeilen 965-968, 973-976.
- 8 Otto 1856, S. 9-10.
- 9 Landtagsmitteilungen 1849 Sonderdruck.
- 10 Freiesleben 1839, S. 55.
- 11 Freiesleben 1839, ebenda. Zur Produktion vgl. von Weissenbach 1833, S. 69.
- 12 Köhler 1824.
- 13 Uhlisch 1849, S. III
- 14 Freiesleben 1839, Vorrede, S. XVI-XVII.
- 15 Die Leipziger Polizei verprügelte am 2. Sept. 1830 „lärmende Schmiedegesellen bei einem Polterabend“. Gross 2002, S. 200; vgl. allgemein auch Köttschke/Kretzschmar 1995, S. 322-323.
- 16 Blaschke 2002, S. 576.
- 17 Karsten 1844, S. 67; vgl. zur Bedeutung Karstens: Walter (Hg.) 2004.
- 18 Freiesleben 1839, Vorrede, S. XII.
- 19 Freiesleben 1839, S. 8
- 20 von Hingenau 1855, S. 367.
- 21 Karsten 1828, S. 6.
- 22 Freiesleben 1839, S. 14
- 23 Ebenda S. 15
- 24 Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen nebst Publikationsverordnung und Motiven, Vorlage an den Landtag 1863/64, Dresden 1863, S. 80.
- 25 Freiesleben 1839, S. 40.
- 26 Ebenda S. 42.
- 27 Ebenda.
- 28 Motive zu dem Berggesetz-Entwurf, Landtagsmitteilungen 1849 (Sonderdruck), S. 118.
- 29 Freiesleben 1839, S. 31.
- 30 Begrifflichkeit übernommen aus Halder 2000/2008, S. 308.
- 31 Freiesleben, 1839, S. 31.
- 32 Ebenda S. 45.
- 33 Ebenda S. 26.
- 34 Ebenda S. 117.
- 35 Ebenda S. 118.
- 36 Ebenda S. 121.
- 37 Ebenda S. 122.
- 38 Ebenda S. 121.
- 39 Kalender für den Sächsischen Berg- und Hüttenmann, herausgegeben und verlegt bei der Königlichen Bergakademie Freiberg, Freiberg 1838, S. 1.
- 40 Freiesleben 1839, S. 124.
- 41 Ebenda S. 129.
- 42 Ebenda S. 137.
- 43 Ebenda S. 140.
- 44 Ebenda.
- 45 Ebenda S. 145-151.
- 46 Ebenda S. 153.
- 47 Ebenda S. 152.
- 48 Ebenda S. 157.
- 49 Ebenda S. 158.
- 50 Ebenda S. 177.
- 51 Ebenda S. 180.
- 52 Ebenda S. 200.
- 53 Ebenda.
- 54 Ebenda S. 201.
- 55 Ebenda S. 202.
- 56 Ebenda S. 205.
- 57 Ebenda.
- 58 Ebenda S. 206.
- 59 Ebenda S. 207/208.
- 60 Ebenda S. 208/209.
- 61 Ebenda S. 211.
- 62 Ebenda S. 212.
- 63 Karsten 1828, S. 274-275
- 64 Ebenda S. 235-242.
- 65 Ebenda S. 217.

Bibliographie

- BLASCHKE, Karlheinz:
2002 Die sächsische Verfassung von 1831 als Epochengrenze, in: Schirmer, Uwe; Thieme, André (Hg.): Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens. Ausgewählte Aufsätze von Karlheinz Blaschke, herausgegeben aus Anlaß seines 75. Geburtstages, (= Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 5). Leipzig 2002, S. 575-588.
- FREIESLEBEN, Carl Friedrich Gottlob:
1837 Darstellung der Grundlagen der sächsischen Bergwerksverfassung. Aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Staatswirtschaft. Aus dessen Nachlass herausgegeben und mit einer Vorrede begleitet von Friedrich Bülow, Leipzig 1837.
- 1839 Der Staat und der Bergbau mit vorzüglicher Rücksicht auf Sachsen, Leipzig 1839.
- GROSS, Reiner:
2002 Geschichte Sachsens, 2. Aufl., Berlin, Leipzig 2002.
- HALDER, Alois:
2000/2008 Philosophisches Wörterbuch, Freiburg i. Breisgau 2000, Neuausgabe 2008.
- HINGENAU, Otto Freiherr von:
1855 Handbuch der Bergrechtskunde. Zum Gebrauche für die Vorlesungen an der k. k. Universität zu Wien u. zum Selbststudium für prakt. Juristen, Bergwerksbesitzer und Bergbeamte, Wien 1855.
- KARSTEN, Karl Johann Bernhard:
1828 Grundriss der deutschen Bergrechtslehre mit Rücksicht auf die französische Bergwerksgesetzgebung, Berlin 1828.
- 1844 Über den Ursprung des Berg-Regals in Deutschland, Berlin 1844.
- KÖHLER, Alexander Wilhelm:
1824 Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue im Königreich Sachsen, zur Grundlage bei Vorlesungen, 2. Aufl., Freiberg 1824.
- KÖTSCHKE, Rudolf; Kretzschmar, Hellmut:
1995 Sächsische Geschichte, Nachdruck, Augsburg 1995.
- KRESSNER, Paul Martin:
1858 Systematischer Abriss der Bergrechte in Deutschland mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen, Freiberg 1858.
- OTTO, Georg Ernst:
1856 Studien auf dem Gebiete des Bergrechts, Freiberg 1856.
- SCHIFFNER, Carl:
1935 Aus dem Leben alter Freiburger Bergstudenten, 3 Bde., Freiberg 1935-1940.
- UHLICH, Carl Ludwig:
1849 Beurteilung des Entwurfs zu einem Berggesetz für das Königreich Sachsen insbesondere vom Standpunkte der Gewerken. Von einem Juristen und Gewerken. Freiberg 1849.
- WALTER, Hanns-Henning (Hg.):
2004 Karl Johann Bernhard Karsten 1782-1853, Freiberg 2004.
- WEISKE, Julius:
1839 Rezension (zu: Freiesleben 1839), in: Hallische Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst, Leipzig 1839.
- WEISSENBACH, C. G. A.:
1833 Sachsens Bergbau, nationalökonomisch betrachtet, Freiberg 1833.

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Manfred Mücke
Friedrich-Hegel-Str. 17
01187 Dresden